2392. Veröffentlichung

des Börseunternehmens Wiener Börse AG vom 30. November 2020

wiener boerse

Verpflichtungen als Specialist bzw. Market Maker
im Handel mit Wertpapieren über das elektronische Handelssystem Xetra®

Anpassung der Quotierungsverpflichtung:

Mit Wirkung ab 2. Dezember 2020 werden die Verpflichtungen als Market Maker wie folgt angeführt neu festgesetzt:

ISIN	INSTRUMENT		Xetra Code	Xetra Market Group	*Max.-Spread in %*	*Min.-Size in Stk. (pieces)*
	Emittent	Wertpapier				
FR0014000MR3	EUROFINS SCIENTIFIC SE	ACTIONS PORT. EO 0,1	ESF	GMC3	5	145

(siehe Veröffentlichungen Nr. 2385 vom 30. November 2020 „Neueinteilung des Grundkapitals – Vienna MTF“)

Wien, am 30. November 2020 **WIENER BÖRSE AG**

Die Anforderungen des Börsegesetzes betreffend das Erfordernis einer formellen Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und die Emittentenpflichten an einem geregelten Markt gelten für im Vienna MTF gehandelte Finanzinstrumente nicht, wohl aber insbesondere die in den Art. 17 (Veröffentlichung von Insiderinformationen), Art. 18 (Insiderlisten), Art. 19 (Eigengeschäfte von Führungskräften) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm § 155 Abs. 1 Z 2 bis 4 BörseG 2018, wie auch die in § 119 Abs. 4 BörseG 2018 niedergelegten Pflichten und die Verbote der Art. 14 (Insiderhandel) und Art. 15 (Marktmanipulation) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm §§ 154, 163 und 164 BörseG 2018. Allerdings finden die vorgenannten Pflichten für im Vienna MTF gehandelte Finanzinstrumente nur dann Anwendung, wenn der Emittent die Einbeziehung des Finanzinstruments zum Handel beantragt oder genehmigt hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass es bei Finanzinstrumenten ausländischer Emittenten, die in den Vienna MTF einbezogen sind, zu Unterschieden gegenüber Finanzinstrumenten österreichischer Emittenten, die in den Vienna MTF einbezogen sind, kommen kann. Diese können – nicht abschließend aufgezählt – in sachenrechtlicher Hinsicht (somit die Rechte des Erwerbers an zB im Ausland verwahrten Finanzinstrumenten betreffend), in der Lieferung bzw. dem Settlement der Finanzinstrumente oder in gesellschaftsrechtlicher (zB Stimm- oder Dividendenberechtigungen betreffend) bzw. sonstiger – zB steuerlicher – Hinsicht liegen.